

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 16. August 2005

Seite 255

Nr. 42

---

**Verwaltungsordnung  
für das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS)  
der Universität Duisburg-Essen  
Vom 12. August 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Leitung des Zentrums
- § 4 Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung
- § 5 Mitglieder des Zentrums
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Nutzung
- § 8 In-Kraft-Treten

## § 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG mit Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre sowie in der Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS) hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht-affiner Wissenschaftsbereiche in Forschung und Lehre zu fördern. Zur stärkeren Vernetzung der Geisteswissenschaften mit den Technik- und Naturwissenschaften, der Medizin sowie den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften werden unter einem Dach die drei Arbeitsbereiche Wissenschaft, Bildung und Kommunikation vereint. Das Zentrum entwickelt strategische Ziele zur Förderung fachbereichsübergreifender Zusammenarbeit und fungiert als Plattform, von der aus Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte angeregt, ermöglicht und zum Teil finanziert werden.

Für diesen Zweck übernimmt das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung, Koordinierung und Initiierung interdisziplinärer Forschungsprojekte,
- b) Konzeptualisierung, Organisation und Evaluierung fachfremder und fachübergreifender Studienangebote,
- c) Förderung des fächerübergreifenden Dialogs innerhalb der Hochschule sowie der Wissenschaftskommunikation mit Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft,
- d) Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere durch Initiierung gemeinsamer Forschungsprojekte, die Vergabe von Lehraufträgen oder die Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit den Fachbereichen sowie den wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität eng zusammen. Es lädt regelmäßig die Studiendekanin-

nen und -dekane zu gemeinsamen Besprechungen über Studienangebote gem. Abs. 1b) ein. Darüber hinaus kooperiert das Zentrum mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Hochschulen.

(3) Zur Absicherung der strategischen Ziele und Aufgaben kann das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS) dem Rektorat den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen vorschlagen.

(4) Das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS) legt dem Rektorat und dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Über eine Änderung, Erweiterung oder Ergänzung von Aufgabenbereichen entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit dem Vorstand und nach Benehmensherstellung mit dem Senat.

### § 3 Leitung des Zentrums

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Studien wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 verantwortlich.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer,
- b) ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
- c) bis zu vier Mitglieder des Zentrums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jeweils aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technikwissenschaften, Medizin, Kultur- und Geisteswissenschaften sowie Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften, die vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat in den Vorstand berufen werden.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 c) beträgt 2 Jahre. Wiederernennung ist möglich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Zentrums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Jahresplanung,
- b) Beschluss über den von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erstellenden Jahresbericht nach § 2,
- c) Beratung und Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel,
- d) Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor für die Besetzung der dem Zentrum zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- f) Vorschlag an das Rektorat zur Besetzung der Gastprofessur,
- g) Entscheidung über einzuladende Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester.

### § 4 Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Vorstandssitzungen,
- b) repräsentative Vertretung des Zentrums nach außen,
- c) Vertretung des Zentrums und Berichterstattung gegenüber dem Rektorat und dem Senat der Hochschule.

(3) Das Rektorat bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte des Zentrums hauptamtlich.

(4) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) operative Leitung des Zentrums,
- b) Vertretung des Zentrums gegenüber den Fachbereichen und Institutionen der Hochschule,
- c) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- d) Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen,
- e) Erstellung des Jahresberichts,
- f) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(5) Die Geschäftsführung ist gegenüber den am Zentrum für Interdisziplinäre Studien unmittelbar tätigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

### § 5 Mitglieder des Zentrums

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen, die in den in § 2 genannten Aufgabengebieten tätig sind oder sonst an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums für Interdisziplinäre Studien (ZIS) mitwirken, können Mitglieder des Zentrums werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Zentrum gem. Abs. 1 ist an den Vorstand zu richten, der darüber im Einvernehmen mit dem Rektorat beschließt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstands im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(4) Die Mitglieder des Zentrums treten mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Mitglieder können zu den Tätigkeiten des Zentrums Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

**§ 6**

**Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Beratung des Vorstands wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands bis zu 16 Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums wissenschaftlich zu begleiten und den Vorstand bei der Weiterentwicklung des Zentrums durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu Beirats-sitzungen zusammen.

**§ 7**

**Nutzung**

- (1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Studien (ZIS) steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Verfügung.
- (2) Andere Universitätsmitglieder und -angehörige können mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführung die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 22. Juli 2005

Duisburg und Essen, den 12. August 2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler